

Leitlinien der Ortspolizeibehörde Bremerhaven

zum diskriminierungsfreien Umgang im Innen- und Außenverhältnis

Präambel

Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven ist sich ihrer besonderen Rolle als wesentlicher Bestandteil des staatlichen Gewaltmonopols bewusst. Sie bekennt sich ausdrücklich zur Gewaltenteilung und den Werten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Die Achtung und der Schutz der Menschenrechte sowie die Einhaltung und Durchsetzung der garantierten Grundrechte sind für die Polizei Bremerhaven von höchster Bedeutung. Ihre Integrität ist unabdingbare Voraussetzung für das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei.

Als Teil der Gesellschaft und im Sinne einer bürgerorientierten Polizei ist die Ortspolizeibehörde Bremerhaven für alle Menschen gleichermaßen verantwortlich. Sie ist sich als moderne Polizei ihrer historischen Verantwortung bewusst. Sie stellt sich deshalb allen Formen von Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus und anderen menschenverachtenden Entwicklungen unabhängig von Herkunft, Aufenthaltsstatus, Religion, Weltanschauung, Geschlecht und sexueller Orientierung entschlossen entgegen.

Vor diesem Hintergrund richtet die Ortspolizeibehörde Bremerhaven ihr Handeln an den folgenden Maximen aus:

I. Selbstverständnis

Wir sind der Garant für die öffentliche Sicherheit in einer offenen Gesellschaft. Wir sind eine bürgerorientierte und -offene Polizei. Wir treten höflich, professionell, respektvoll und neutral den Menschen gegenüber und distanzieren uns von jeglicher Form von Diskriminierung.

Die Beschäftigten der Ortspolizeibehörde Bremerhaven handeln in der Überzeugung, dass alle Menschen in vollem Umfang gleichberechtigt sind.

Es ist integraler Bestandteil unseres Selbstverständnisses, dass allen Personen, die sich durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Ortspolizeibehörde Bremerhaven diskriminiert fühlen, die Möglichkeit der Beschwerde offensteht. Allen Hinweisen auf ein solches Verhalten wird konsequent und zeitnah nachgegangen.

II. Gesamtverantwortung

Oberstes Gebot polizeilichen Handelns ist die Verpflichtung, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Wir heben die Bedeutung der Gleichbehandlung bei allen polizeilichen Handlungen besonders hervor.

Der uns darüber hinaus aus der Historie unseres Landes übertragenen Verantwortung sind und bleiben wir uns jederzeit bewusst. Wir stellen uns deshalb entschlossen gegen Rassismus, Antisemitismus, Extremismus und jegliche weitere Form der Diskriminierung sowie anderer menschenverachtender Entwicklungen und kommen so unserer gesellschaftlichen Verantwortung nach.

Im Bewusstsein dieser Verantwortung pflegen wir einen respektvollen und offenen Umgang innerhalb und außerhalb unserer Polizeibehörde, um selbst unbewussten Diskriminierungen vorzubeugen. Dabei sind wir empathisch und achten die Empfindungen Anderer. Aus diesem Grund verwenden wir in der internen und externen Kommunikation einen Sprachgebrauch, der weder benachteiligt noch diskriminiert.

III. Individuelle Verantwortung

Alle Beschäftigten tragen durch ihr individuelles Verhalten dazu bei, dass die Ortspolizeibehörde Bremerhaven ihrer Verantwortung und ihrem Selbstverständnis gerecht wird.

Unabhängig von ihrer Funktion sorgen alle Beschäftigten für ein Arbeitsumfeld und polizeiliches Handeln frei von Rassismus und anderer Diskriminierung. Fälle bekanntgewordener Diskriminierung werden offen benannt und ihnen wird entschlossen entgegnet.

Bei der Bewertung, ob ein Handeln als diskriminierend angesehen wird, ist immer die Sicht und die Empfindung der betroffenen Person oder Gruppe zu Grunde zu legen.

IV. Führungsverantwortung

Führungskräfte tragen die besondere Verantwortung, allen Beschäftigten Orientierung und Rückhalt zu geben. Durch entschiedenes Handeln gegen Rassismus, Extremismus und andere Diskriminierung erfüllen sie diese Verpflichtung. Darüber hinaus haben Führungskräfte die Aufgabe, ein diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld zu schaffen und dazu auch präventive Maßnahmen zu treffen.

Von Führungskräften hat auf jede bekanntgewordene Diskriminierung im Innen- oder Außenverhältnis eine Reaktion zum Schutze der diskriminierten Person oder Gruppe zu erfolgen. Diese Reaktion kann und soll auch von den Beschäftigten eingefordert werden.

V. Reaktionen

Unabhängig davon, ob sie persönlich betroffen sind, haben alle Beschäftigten auf bekannt gewordene Fälle von Rassismus oder Diskriminierung zu reagieren. Dabei ist Aufklärung im persönlichen Dialog die erste Reaktion und in besonderer Weise dazu geeignet, unsere Überzeugungen widerzuspiegeln.

Alle Fälle von Rassismus oder anderer Diskriminierung werden konsequent verfolgt, um unserem Selbstverständnis und unserer Verantwortung gegenüber den Menschen und ihrer Würde gerecht zu werden.

Der Schutz der diskriminierten Person oder Gruppe sowie die Verhinderung künftiger diskriminierender Handlungen sind oberstes Ziel aller Reaktionen.

Disziplinar-, beamten- und strafrechtliche Verstöße werden konsequent verfolgt.